Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Benützung der Garagen- bzw. Einstell-/Abstellflächen (in der Folge "Betriebsstandort") ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird durch den Betreiber mit dem Nutzer des Betriebsstandortes (in der Folge kurz "Kunde" genannt) abgeschlossen. Die Arivo Parking Solutions GmbH ist nicht Garagenbetreiber, sondern lediglich Auftragsverarbeiter.
- 1.2 Der Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG).
- 1.3 Jeder Kunde stimmt mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Nutzungsbestimmungen zu. Bei Ablehnung der Nutzungsbestimmungen besteht die Möglichkeit der unverzüglich nach der Einfahrt stattfindenden Ausfahrt.

2. Tarife, sonstige Entgelte und Betriebszeiten

- 2.1 Die jeweils gültigen Tarife, sonstigen Entgelte und die Betriebszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.
- 2.2 Einfahrt, Ausfahrt sowie Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten mittels Einfahrtsberechtigung möglich.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erhält der Kunde die Berechtigung, ein betriebs- und verkehrssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; im Falle eines Bestehens von Beschränkungen (bspw. Reservierungen, beschränkte Abstelldauer) sind diese immer strikt zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass mit Eintrag "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" benützt werden.
- 3.2 Am Betriebsstandort gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Außerdem ist die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung einzuhalten.

4. Haftung

- 4.1 Der Betreiber haftet keinesfalls für das Verhalten Dritter (z.B. Diebstahl, Einbruch, Beschädigung) unabhängig davon, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Betriebsstandort aufhalten.
- 4.2 Der Betreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen sowie unverzüglich den Betriebsstandort zu verlassen.

5. Abstellen des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Abstellflächen so abzustellen, dass weder anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt benützt, noch Dritte behindert werden. Im Falle eines Verstoßes ist der Betreiber zur Verrechnung einer Pönale laut Aushang (Tarifinformation) berechtigt.

6. Verlust oder Beschädigung des Parkberechtigungsmediums

6.1 Das Parkberechtigungsmedium ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Der Kunde trägt die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes.

7. Ordnungsvorschriften

7.1 Fahrzeuge, die in den Betriebsstandort eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.

7.2 Verboten sind insbesondere:

- Abstellen und Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen
- Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht
- Längeres Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen
- Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette)
- Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens ohne Zustimmung des Betreibers
- Wartungs-, Pflege- und Reparatur-Arbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers
- Verkehrs- oder vertragswidriges Abstellen des Fahrzeuges z.B. auf Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen / Toren und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen / Toren
- Befahren des Betriebsstandortes mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.
- Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers;

8. Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
- 8.2 Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Betreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

9. Verhalten im Brandfall

- 9.1 Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (122) zu verständigen.
- 9.2 Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benützen!

10. Bildaufzeichnungen

Der Betreiber setzt Bildaufzeichnungen für folgende Zwecke ein:

- Verwendung des KFZ-Kennzeichens als Parkberechtigungsmedium bei der Ein- und Ausfahrt (visuell bzw. automatisiert)
- zum Schutz der betriebenen Garage bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten

Diese werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 und 13 DSG sowie der DSGVO betrieben.

11. Datenschutz

Der Betreiber verarbeitet zum Zwecke der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung gemäß DSGVO, welche im Zuge des Abschlusses eines Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt wird.

Wien, April 2023